



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Segel- und Surfsport auf unserer Segler-Basis ab dem

Freitag, den 08.05.2020

unter Auflagen wieder möglich.

Damit leiten wir die schrittweise Öffnung der Seglerbasis

wieder ein.

Landesverband Saarländischer Segler e. V.
Hermann Neuberger Sportschule 7
66123 Saarbrücken

Telefon: 0 68 52- 89 699 58
Mail: poststelle@lvss.de
Internet: www.lvss.de

1. Segeln, Surfen und SUP ist unter Beachtung der Auflagen und ab Seglerbasis bis auf Weiteres ab dem Freitag, den 08.05.2020 ab der Seglerbasis gestattet.
2. Zugang zur Segler-Basis wird nur Personen gestattet, die einen Liegeplatz oder Parkplakette haben oder beantragt haben, bzw. Kadersegler. (auch für Menschen aus häuslicher Gemeinschaft des oben genannten Personenkreis).
3. Der Aufenthalt auf der Basis ist nur zur Ausübung des Sports und der Vorbereitung des Sports zu nutzen (z. B. Boote aufbauen).
4. Die Gastronomie und das Regattahaus bleiben bis auf Weiteres geschlossen.
5. Die Umkleiden und Duschen, sowie alle Gemeinschafts- und Jugendräume im Regattahaus dürfen nicht genutzt werden. Soweit möglich werden diese abgesperrt.
6. Die WC Anlagen im UG des Regattahauses werden geöffnet. Es steht jeweils eine Damen- und nur eine Herren-Toilette zur Verfügung. Die WC Räumlichkeiten inkl. Vorraum dürfen jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Hygieneregeln sind zwingend zu befolgen, warten bitte vor dem Regattahaus.
7. Die Spülküche, die Garage und die Kücheneinrichtung in der Garage dürfen nicht genutzt werden.
8. Wohnwagen dürfen genutzt werden, allerdings NICHT zu Übernachtungszwecken.
9. Wohnmobile auf der Wiese dürfen genutzt werden. Wohnmobilnutzer werden angehalten, die sanitären Einrichtungen in deren Wohnmobilen zu Nutzen. Übernachtungen werden NICHT gestattet. (siehe §7 Abs 2 der oben genannten Verordnung)

Zur Interpretation von Kleingruppen von bis zu 5 Personen verstehen wir in Absprache mit der Seeverwaltung max. 5 Personen auf einem Boot, da der Abstand zwischen den Booten segelnd auf dem See als immer ausreichend angesehen werden kann. Wir bitten allerdings darum, den Segelsport immer mit der minimalen Crewanzahl zu betreiben.

Die Abstandsregelungen müssen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Gruppenbildung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Ziel ist es, den Segelsport als Sport wieder möglich zu machen und gleichzeitig aber das Infektionsrisiko auf dem Gelände der Seglerbasis möglichst gering zu halten, im Idealfall sogar auszuschließen. Es kommt auf uns alle an, und wie wir uns an die Auflagen halten.

Der LVSS Vorstand

Beraten auf der der Sitzung vom 06.05.2020



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Auszüge aus der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.05.2020.

Daraus §7:

Abs. 1 Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Abs. 2 Verboten ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung **jeglicher Unterkünfte für Übernachtungen zu privaten** touristischen Zwecken... (Aus diesem Grund dürfen wir keine Übernachtungen zulassen. Die Dauerstellplätze auf dem Campingplatz haben einen anderen Charakter (ähnlich Zweitwohnsitz), weshalb diese auch vom Landkreis für Übernachtungen zugelassen werden)

Abs. 9 Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzungen sind grundsätzlich untersagt.

Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen bzw. privaten Freiluftsportanlagen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
6. keine Nutzung von Umkleidekabinen und Gastronomiebereichen,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.